

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 10

Mittwoch, den 4. Februar.

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheinung

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Insertate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Lebensmittel-Verteilung.

Auf Abschnitt Nr. 15 der Kreislebensmittelliste sollen an die Bewohner in Polzin und auf dem platten Lande Speisefabrikate, Gerstfabrikate, Nudeln und andere Nahrungsmittel ausgegeben werden.

Die vorbezeichneten Versorgungsberechtigten werden daher ersucht, ihre Lebensmittelkarten den Handelsstellen des Kreises zum Abschneiden des genannten Abschnittes bis zum 7. Februar 1920 einzureichen. Die Handelsstellen sammeln die abgetrennten Abschnitte und reichen dieselben nach Farben getrennt und zu 100 gebündelt bis 9. Februar 1920 mit pünktlich ein.

Belgard, den 2. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
Dr. Ahrendts, Landrat.

Schlachtpferde.

Ich weise darauf hin, daß sämtliche im Kreise Belgard geschlachteten Pferde, soweit das Fleisch von den Tierärzten zur menschlichen Ernährung freigegeben ist, den Rößschlächtern anzubieten sind. Es kommt hierfür die Rößschlächterei Kleinfeld Belgard, Wilhelmstraße Nr. 54 (Telephon Nr. 143) in Frage. Ein Vernichten solcher Pferde ist außerordentlich verwerflich, da das Pferdefleisch von der Bevölkerung gern gekauft wird, außerdem ist dies mit hoher Strafe bedroht.

Belgard, den 31. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Verkauf von Wäsche- und Kleidungsstücken aus Heeresbeständen.

Der Verkauf wird am

Mittwoch, den 4. Februar, vormittags 9¼ Uhr

im Kleist-Mezow-Stift fortgesetzt.

Die bisher erteilten Bezugsscheine sind für den Verkauf ungültig; jedoch sind die städtischen Inhaber von Bezugsscheinen berechtigt, gegen Abgabe des alten Bezugsscheines sich an meiner Amtsstelle einen neuen Berechtigungsschein zum Ankauf von Kommunalware im Kleist-Mezow-Stift ausstellen zu lassen. Die Ausstellung der Scheine beginnt ebenfalls am Mittwoch, den 4. Februar vormittags 9 Uhr an meiner Amtsstelle, Kreis-Kleiderstelle (Zimmer Nr. 18 des Kreishauses) in Belgard. An einem Tage werden nur 200 Berechtigungsscheine ausgestellt, damit der Verkauf ungestört erfolgen kann. Der Verkauf erfolgt voraussichtlich an 3 Tagen.

Für die ländliche Bevölkerung werden die ausgestellten Bezugsscheine erst am Freitag, den 6. Februar gegen Berechtigungsscheine für Kommunalware umgetauscht.

Personen ohne einen neuen Berechtigungsschein für Kommunalware erhalten keinen Zutritt zu den Verkaufsräumen im Kleist-Mezow-Stift.

Der Verkauf an die Inhaber von Berechtigungsscheinen findet nur im beschränkten Umfange statt.

Der Verkauf weiterer Sachen in nächster Zeit steht in Aussicht.

Belgard, den 2. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Höchstpreise für Ferkel.

Ich mache darauf aufmerksam, daß beim Verkauf von Ferkeln und Läufer Schweinen durch den Viehhalter folgender durch Verordnung des Reichs Ernährungsministeriums vom 15. Juli 1918 — R. G. Bl. S. 647 — festgesetzter Richtpreis gilt, der nicht überschritten werden darf:

1. Für Ferkel bis zum Gewichte von 30 Pfd. für das Pfund Lebendgewicht ein Preis bis zu 5,— M.
2. für Läufer Schweine im Gewichte von mehr als 30 Pfd. für 1 Pfund Lebendgewicht ein Preis bis zu 3,— M.

Belgard, den 28. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Bestimmungen

über die Entsendung des dem Kreise Belgard gehörigen Polizeihundes auf Ersuchen von Behörden und Personen.

§ 1.

Soweit irgend möglich, ist den schriftlichen, mündlichen, telegraphischen oder telephonischen Ersuchen von Personen oder Behörden auf Entsendung eines Polizeihundes sofort stattzugeben.

§ 2.

Die Antragsteller sind bei der Anbringung der Wünsche auf die etwa entstehenden Kosten aufmerksam zu machen. Der Namen der ersuchenden Person oder Behörde ist festzulegen.

§ 3.

Die Entsendung des Polizeihundes ist mir in jedem Falle, wenn möglich vor Beginn der Tätigkeit durch Fernsprecher anzuzeigen. Andernfalls hat die Anzeige sofort nach Rückkehr zu erfolgen.

§ 4.

Der Führer hat mir monatlich einen Bericht über die Tätigkeit des Hundes einzureichen.

§ 5.

Für die Inanspruchnahme des Polizeihundes sind an den Führer vor Beginn der Tätigkeit folgende Kosten zu entrichten:

1. für die Dienstleistung des Hundes im Kreise Belgard 15,— Mark, außerhalb des Kreises Belgard 25,— Mark. Der Landrat ist befugt, in Einzelfällen Ausnahmen zuzulassen.
2. Für den Führer innerhalb und außerhalb des Kreises (ohne Stadt Belgard) 6.— Mark Tagegeld und die gesetzlichen Reisekosten. Erstreckt sich die Reise auf mehr als einen Tag, so sind 12,—

Mark Tagegeld für jeden Tag zu zahlen. Falls die tatsächlichen Fuhrkosten höher sind, sind diese zu erstatten. Ferner sind die baren Auslagen für die Reise des Hundes und evtl. Futterkosten zu erstatten. Falls der Anforderer ein unentgeltliches Fuhrwerk stellt, können keine Reisekosten, sondern nur die Tagegelder beansprucht werden.

§ 6.

Der Führer erhält außer den Entschädigungen im § 5 2 für jede Dienstleistung des Polizeihundes im Kreise 3,— Mark und außerhalb des Kreises 5,— Mark, die von den Gebühren in Abzug zu bringen sind.

§ 7.

Der Führer hat die Beträge monatlich an die Kreisparkeasse auf das Konto I a des Kreiswirtschaftsamts abzuführen und dem Kreisausschuß ein Verzeichnis einzureichen.

§ 8.

Im Falle der Erkrankung des Polizeihundes ist ein Tierarzt sofort zu Rate zu ziehen. Die erforderlichen Tierarztkosten sind zu beschaffen und nach Erledigung des Falles die Rechnung dafür vorzulegen.

§ 9.

Ueber die Tätigkeit und Leistungen des Hundes ist vom Führer ein Tagebuch zu führen.

Belgard, den 26. Januar 1920.

Der Kreis a u s s c h u ß.

Veröffentlicht!

Der Kreis hat einen Polizeihund beschafft und mit der Führung desselben den Gendarmeriewachmeister Spieckermann—Belgard, Lindenstraße 14, beauftragt, welcher an einem achtwöchentlichen Kursus auf der staatlichen Zucht- und Dressuranstalt in Grünheide i. Mark mit dem Polizeihunde „Wolf“ teilgenommen hat. Anträge auf Entsendung des Hundes sind möglichst bald nach aufgedeckter Tat an den Gendarmeriewachmeister Spieckermann oder an den Kreisausschuß Belgard (Fernsprecher Nr. 87, Hausruf Nr. 8) zu richten.

Bei Inanspruchnahme des Hundes ist der Tatort und dessen Umgebung bis zum Eintreffen des Hundes möglichst von Menschen und Tieren nicht zu betreten.

Belgard, den 27. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis a u s s c h u ß e s.

Zuckerversorgung der dauernd Verziehenden.

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben vom 27. Mai 1919 z. H. 1919/5 60 sieht sich das Landeszuckeramt veranlaßt, den Kommunalverbänden zur Pflicht zu machen, genau darauf zu achten, daß der Abwanderungskommunalverband verpflichtet ist, den dauernd Verziehenden noch für den ganzen Monat mit Zucker zu beliefern. Maßgebend ist die Abmeldung aus der Lebensmittelversorgung des Abwanderungskommunalverbandes. Ist diese auf Ende des Monats ausgestellt, meldet sich jedoch die zuziehende Person erst am Beginn des kommenden Monats wieder an, so muß der Zuwanderungskommunalverband vom 1. des laufenden Monats an für die Zuckerlieferung Sorge tragen. Es ist also gleichgültig, ob jemand am ersten des Monats oder später verzieht.

Die Kommunalverbände wollen ihre Lebensmittelstellen entsprechend bescheiden, damit in Zukunft Unstimmigkeiten nach Möglichkeit vermieden werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Regelung nur Gültigkeit hat im Verkehr innerhalb der Pr. Kommunalverbände.

Berlin SW. 19, den 13. Januar 1920.

Preußisches Landeszuckeramt.

Veröffentlicht zur gefl. Kenntnisnahme der Ortsbehörden und genauen Beachtung bei Ausfertigung von Lebensmittelabmeldebescheiden für dauernd wegziehende Personen.

Belgard, den 29. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis a u s s c h u ß e s.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Seitens des Herrn Ministers des Innern wird mir folgendes mitgeteilt:

Von Gemeindeverwaltungen in dem von den Polen besetzten Gebiet werden noch häufig Aufträge auf Einziehung fälliger Steuern an die Verwaltungen preussischer Gemeinden gerichtet, z. B. hat die Stadthauptkasse in Charlottenburg derartige Aufträge aus Hohensalza und aus anderen Städten im besetzten Teil der Provinz Posen in beträchtlichem Umfange erhalten und daraufhin Beitreibungen in die Wege geleitet. Polnischerseits wird keine Gegenleistung gewährt. Um so mehr ist es notwendig, solange keine Regelung in dieser Beziehung erfolgt ist, zu verhindern, daß derartigen Ersuchen von Ge-

meindeverwaltungen im polnisch besetzten Gebiet seitens preussischer Gemeindeverwaltungen entsprochen wird.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher sowie die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, entsprechenden Anträgen bis auf weiteres keine Folge zu geben.

Belgard, den 30. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis a u s s c h u ß e s.

Wanderhaushaltungsschule.

Der Betrieb der ländlichen Wanderhaushaltungsschule des Kreises, der während des Krieges vorübergehend eingestellt werden mußte, soll wieder aufgenommen werden. Es wird beabsichtigt, künftig neben dem rein haus- und landwirtschaftlichen Unterricht auch einige Unterweisungen in den Elementarfächern, in Bürgerkunde sowie in praktischen Übungen in Nadelarbeit in größerem Umfange einzuflechten. Die Dauer der einzelnen Kurse wird voraussichtlich auf 3 Monate bemessen werden.

Die Magistrate sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, welche die Abhaltung eines Lehrganges an ihrem Ort wünschen, bitte ich, mir dies möglichst bald mitzuteilen.

Ein Lehrgang kann abgehalten werden, wenn etwa 16 Teilnehmer sich melden.

Belgard, den 31. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis a u s s c h u ß e s.

Beschluß.

Für das Jahr 1920 soll es bei der gesetzlichen Schonzeit für wilde Enten sein Bewenden behalten.

Röbclin, den 16. Januar 1920.

Der Bezirksausschuß zu Röbclin.

Veröffentlicht.

Belgard, den 29. Januar 1920.

Der Landrat. Der U.-Kat. Borgmann.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um schleunige Einreichung der summarischen Mutterrolle zur Berichtigung an die zuständigen Katasterämter.

Belgard, den 30. Januar 1920.

Der Landrat. Der Arb.-Kat. Borgmann.

Bekanntmachung

betreffend

Umsatzsteuer.

Die wesentlichsten Bestimmungen des am 1. Januar d. Js. für das Kalenderjahr 1920 erstmalig in Kraft getretenen

neuen Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919

(Reichsgesetzblatt S. 2157 u. f.)

sind in leicht faßlicher und handlicher Form in einem kleinen Buche,

Verlag von P. Abrecht, Stolp i. Pom. erschienen, dessen Beschaffung der Kreis a u s s c h u ß übernommen hat, falls Bedarf dazu angemeldet wird.

Aus dem übersichtlich angeordneten Inhalte kann sich jeder Pflichtige leicht über die Bestimmungen des neuen Gesetzes unterrichten.

Bestellungen auf diese nützliche Schrift sind bis zum 20. Februar d. Js. an den Kreis a u s s c h u ß Umsatzsteueramt zu richten.

Der Preis beträgt 2.10 Mark mit Porto, wird sich aber bei zahlreichen Bestellungen wesentlich ermäßigen.

Der Kreis a u s s c h u ß. Umsatzsteueramt.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Bekanntmachung.

§ 1.

In der mit dem 1. Februar beginnenden und Ende Juni endigenden Deckperiode 1920 decken im Kreise Belgard nachbezeichnete Beschäler:

a) auf der Deckstelle in Reinfeld:

1. Rhedive, hellbraun, geb. Hannover 1907 v. Morgarth, M. Kidulfe v. Ring, zum Satz von 62,50 Mk.

Die Volksabstimmungen im Grenzland sind Preußen für politische Reise.

Siehe Deine

Grenz-Spende

für die Volksabstimmungen

auf Postcheckkonto Berlin 73776

oder auf Deine Bank!

Deutscher Schutzbund, Berlin NW 52

b) auf der Deckstelle in Lutzig:

1. Jemand, braun, geb. Hannover 1909 v. Nordenfeld, M. Jemjun v. Juli zum Sage von 62,50 Mk.,

c) auf der Deckstelle in Belgard:

1. Jubilar, d'braun, geb. Hannover 1905 v. Rebo, M. Jubi v. Juristan zum Sage von 62,50 Mk.,
2. Drlog, Fuchs, geb. Ostpreußen 1911 von Excelsior, M. Maska v. Obersteiger, zum Sage von 62,50 Mk.,

d) auf der Deckstelle in Kl. Dubberow:

1. Kirgise, braun, geb. Hannover 1909 v. Honorius, M. Kirkhima v. Ring zum Sage von 62,50 Mk.,
2. Ingraban, Fuchs, geb. Hannover 1909 von Nordenfeld, M. Ingeleine v. Hus zum Sage von 62,50 Mk.,
3. Weltmeister, Fuchs, geb. Ostpreußen 1899 v. Weltmann XX, M. von Consul zum Sage von 62,50 Mk.,

Die Deckstunden sind für Februar, März und April 8—9 Uhr vormittags, 4—5 Uhr nachmittags, für Mai und Juni 7—8 Uhr vormittags, 5—6 Uhr nachmittags.

Stutenbesitzer, die staatliche Beschäler benutzen, unterwerfen sich den im nachstehenden aufgeführten Bedingungen.

§ 2.

Die Auswahl des Hengstes steht dem Stutenbesitzer frei. Es darf jedoch keine Stute ohne Vorzeigung des vom Stationshalter ausgefertigten Deckscheines, in dem der gewünschte Hengst bezeichnet ist, zum Decken zugelassen werden. Die angedeckte Stute darf im Laufe einer Deckperiode dem Beschäler so lange zugeführt werden, bis sie sicher abgeschlagen hat. Der Gestütwärter hat die Verpflichtung, die Stute, auch wenn sie bereits abgeschlagen hat, öfter zum Nachprobieren zu bestellen. Die Herren Stutenbesitzer werden in ihrem eigenen Interesse gebeten, dieser Aufforderung Folge zu leisten.

§ 3.

Kohlenstuten, Stutbuchstuten und solche, die noch keine Sprünge erhalten haben, sind bei der ersten Koffig mit den Stuten vorzuziehen, die schon öfter gedeckt sind.

§ 4.

Wird ein Beschäler im Laufe der Deckperiode durch Krankheit, Verletzung nach einer anderen Station oder aus sonstigen Gründen verhindert, die von ihm angedeckten Stuten nachzudecken, so erhalten diese Stuten einen anderen Hengst der Station zugewiesen. In besonderen Fällen können auch benachbarte Stationen zu diesem Zwecke benutzt werden. Der betreffende Stutenbesitzer hat alsdann zuvor die Genehmigung der Gestütdirektion einzuholen. Diese stellt eine dahin laufende Bescheinigung aus, die gleichzeitig mit dem Deckschein der ersten Station im Laufe der Deckperiode dem Stationshalter der anderen Station vorgelegt werden muß.

§ 5.

Das Deckgeld ist vor dem ersten Sprünge an den Stationshalter zu entrichten. Durch die Entrichtung des Deckgeldes wird die Berechtigung zur Benutzung der Landbeschäler nur für die laufende Deckperiode erworben.

§ 6.

Stutenbesitzer, die auf ein und derselben oder auf zwei verschiedenen Stationen durch einen zweiten Hengst nachdecken lassen, sind für den Fall, daß der Deckgeldersatz für die benutzten Hengste nicht gleich hoch bemessen ist, stets zur Zahlung des höheren Deckpreises verpflichtet. Etwaige Differenzbeträge an Deckgeld werden durch die beteiligten Stationshalter dergestalt ausgeglichen, daß das volle Deckgeld auf derjenigen Station verrechnet wird, die den teureren Hengst gestellt hat.

§ 7.

Stutenbesitzer, die ohne vorherige Genehmigung der Gestütdirektion auf anderen Stationen nachdecken lassen, bezahlen das volle Deckgeld für den dort benutzten Hengst ebenso, wie auf der ersten Station.

§ 8.

Die Niederschlagung fälliger Deckgelder kann auch dann nicht beansprucht werden, wenn die Stuten vor der Geburt eines aus der Bedeckung stammenden Fohlens eingehen.

§ 9.

Von dem Augenblick der Zuführung der Stuten zu den staatlichen Beschälern ab haftet die Gestütsverwaltung für keinerlei den Stuten oder ihren Besitzern oder deren Beauftragten durch den Hengst zugefügte Beschädigungen oder Verletzungen. Insbesondere wird jede Ersatzpflicht aus § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und jede Haftung der Gestütsverwaltung für ein etwaiges Verschulden des Stationshalters, der Gestütwärter und sonstiger Personen, die aus Anlaß des Deckaktes irgendwie tätig werden (§§ 278, 831 ufm. BGB.), ausgeschlossen.

Labes, den 20. Januar 1920.

Gestütdirektion.

Errichtung einer Deckstation.

Bei dem Gasthofsbesitzer Zülke in Belgard, Friedstraße, ist eine Deckstation des Landgestüts Labes, bestehend aus zwei Hengsten eingerichtet worden. Hengste: Jubilar, dunkelbraun, Hannoveraner und Drlog, Fuchs, Ostpreuze. Deckstunden von 8—9 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags.

Belgard, den 2. Februar 1920.

Der Landrat.

Der U.-Nat. Borgmann.

Bekanntmachung.

Für die bevorstehende Deckzeit ist die Deckerlaubnis für die nachstehend bezeichneten Privatdeckerhengste ohne Körperbesichtigung verlängert worden.

Name	Bezeichnung des Hengstes			Besitzer des Hengstes	Aufstellungsort	Deckgeld
	Farbe und Abzeichen	Alter	Größe m cm			
1. Nordost	Gold-F.	13		Hofst. v. Nader M. Zulu v. Falb	Hübner, Rittergutsh. Bruhen bei Pajzig	15,50 M. 13,50 M.
2. Pascha	R.	8		Hann. v. Schwabenl. I von Schwabenfrisch M. v. Schlemmer-Schwabe.	Beyer, Rittergutsh. Kl. Poplow bei Polzin	25,— M. 20,— M.

Belgard, den 30. Januar 1920.

Der Landrat.

Der U.-Nat. Borgmann.

Verordnung

Der Reichswehrminister hat angeordnet, daß wegen lügenhafter hekerischer Berichte über die Vorgänge in Berlin am 13. d. Mts. das weitere Erscheinen der Zeitung „Republik“ bis auf weiteres zu verbieten ist.

Ich bringe das Verbot hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Stettin, den 20. Januar 1920.

gez. Bernuth,
Generalleutnant.

Veröffentlicht.

Belgard, den 30. Januar 1920.

Der Landrat.

Der U.-Nat. Borgmann.

Persönliches.

1. In Rowalk wurde der Bauerhofsbesitzer Albert Kujath zum Schöffenstellvertreter gewählt und bestätigt.
2. In Wusterbarth wurde der Bauerhofsbesitzer Karl Janke zum Gemeindevorsteher gewählt und bestätigt.

Die Gewählten treten ihre Ämter sofort an. Wegen der Vereidigung ergeht später besondere Verfügung.

Belgard, den 31. Januar 1920.

Der Landrat.

Der U.-Nat. Borgmann.

In Ragtow sind die Eigentümer Karl Schumacher und der Bauerhofsbesitzer Albert Gözke zu Schöffen gewählt und als solche bestätigt worden.

Die Gewählten treten ihre Ämter sofort an. Wegen der Vereidigung ergeht später besondere Verfügung.

Belgard, den 2. Februar 1920.

Der Landrat.

Der U.-Nat. Borgmann.

In Siedlow sind der Bauerhofsbesitzer Hermann Priebe und der Eigentümer Hermann Rabe zu Schöffen gewählt und als solche bestätigt worden. Die Gewählten treten ihre Ämter sofort an. Wegen der Vereidigung ergeht später besondere Verfügung.

Belgard, den 31. Januar 1920.

Der Landrat.

Der U.-Nat. Borgmann.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Genehmigung (Ermächtigung) des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Bei dem Hunde des Gärtners Hoppe und des Landwirts Gauger in Kamelow (Obergut), Kreis Kolberg ist amtstierärztlich Tollwut festgestellt.

Alle in dem gefährdeten Bezirke, das ist in den Ortschaften:

Naktow, Sager, Gr. Reichow, Karfin, Bodewils, Reuhof und Zietlow mit den dazu gehörigen Abbauten einschließlich der Gemarkungen vorhandenen Hunde sind für die Zeit bis zum 20. April 1920 festzulegen (anzusetzen oder einzusperren).

Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingungen gestattet, daß dieselben dabei fest angegürtet und mit einem sicheren Maulkorbe versehen werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd wird unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde diesen Anordnungen zuwider in den genannten Bezirken frei umherlaufend betreten werden, so ist die sofortige Tötung durch den betreffenden Ortsvorsteher anzuordnen. Hunde, die von der Tollwut befallen oder der Seuche verdächtig sind, müssen von den Besitzern oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet, oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgefordert und in einem sicheren Behältnis, wenn möglich unter fester Ankettung, eingesperrt werden.

Ist ein Mensch von einem der Seuche verdächtigen Hunde gebissen worden, so ist der Hund, wenn dies ohne Gefahr geschehen kann, nicht zu töten, sondern zur amtstierärztlichen Untersuchung einzusperren.

Ist der Transport eines der Seuche verdächtigen Hundes zum Zwecke der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß der Hund in einem geschlossenen Behältnis, wenn möglich unter fester Ankettung, befördert oder, sofern ein solches Behältnis nicht zu beschaffen ist, mit einem festsetzenden, das Beißen verhütenden Maulkorb versehen an der Leine geführt werden.

Die Kadaver getöteter oder verendeter wutkranker oder wutverdächtiger Hunde sind bis zur amtstierärztlichen Untersuchung sicher und vor Witterungseinflüssen geschützt aufzubewahren.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk ist nur mit meiner schriftlichen Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr im Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

Zuwiderhandlungen gegen meine obigen Anordnungen werden auf Grund der §§ 74, 75 und 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Die Ortsbehörden oben bezeichneter Ortschaften veranlasse ich, diese Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortsinassen zu bringen.

Belgard, den 30. Januar 1920.

Der Landrat.

Der A.-M. Borgmann.

Scharfschützen.

Die Artillerie-Abteilung hier beabsichtigt am Donnerstag, den 5. d. Mts. ein Scharfschießen in dem Gelände nordwestlich Dorf Klempin, Schußrichtung Kösternitzer Berg abzuhalten.

Zur Herstellung des Sicherheitsgeländes wird an diesem Tage die Sperrung des Geländes zwischen Belgard—Banknin—Kösternitz—Pumlow—Darlow—Klempin für die Zeit von 12 bis 3 Uhr nachmittags angeordnet. Die Bewohner der Gehöfte südöstlich der Chauffee Belgard—Pumlow an dem Wege von Kösternitz nach Darlow und dessen Nähe dürfen während dieser Zeit ihr Gehöft nicht verlassen. Das betreffende Gelände wird durch Posten abgesperrt.

Die Ortsbehörden der in Betracht kommenden Ortschaften haben Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 2. Februar 1920.

Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist heute bei dem unter Nr. 24 eingetragenen Lieferungsverein der Schneider, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu Polzin eingetragen worden, daß die Vorstandsmglieder August Kanitz und Ernst Falk ausgeschieden sind und an ihre Stelle Albert Mahn und Hermann Garste, beide in Polzin, gewählt sind.

Polzin, den 6. Januar 1920.

Das Amtsgericht.

Motore

Gleich- und Drehstrom, auch defekte kauft

Elektro- und Maschinenbaugesellschaft
Wilhelm Lüdtko & Co.,
Stettin-Breda, Prinzenstr. 10a.

Aufruf!

an die Bürger von Belgard und die Hofbesitzer der Umgegend!

Kammerjäger Niedief

Telefon 791 — Bielefeld — Herforderstraße 121

kommt dieser Tage wieder nach Belgard, um Ratten, Mäuse, Wühlmäuse und Hamstermäuse in den Gärten zu vertilgen durch Auslegen von Rattenpest-Bacillus, welcher für Menschen und Haustiere unschädlich ist, aber unter Nagetieren eine ansteckende Krankheit erwirkt. Schwaben, Wanzen, Kissen, Ameisen usw. werden auch unter Garantie vertilgt. Uebernehme auch die Vertilgung des Ungeziefers für ganze Gemeinden. Hunderte von Dankschreiben über jahrelangen Erfolg stehen zur Verfügung. Bestellungen unter „Niedief“ sende man sofort an die Geschäftsstelle die er Zeitung oder direkt an mich nach Bielefeld.

Warum

haben Sie noch kein Bild von ihren Angehörigen?

Ich fertige Ihnen unter Garantie der Ähnlichkeit nach jedem Bilde Vergrößerungen oder Postkarten, auch von einzelnen Personen aus Gruppen herausgenommen. Ein auf Karton aufgezogenes Bild fertig zum Einrahmen, 18 mal 24 cm groß, nur 6,50 M., Postarten Dgd. 8,75 M. Nachnahme, Porto extra. Größere Formate entsprechend teurer. Fordern Sie gratis Kostenanschlag.

Photoanstalt Paul Schäfer,
Berlin W. 8, Leipzigerstraße 37.

Stückfakt,

Splisse,

Traß (Naturzement),

Dachziegel

— alle Sorten —

fern billigt waggonweise und einzeln

Klopfer & Sohn,

Dachdeckermeister,
G. o. K. Thow (K. Belgard).

Kaufe gegen Kaffe

Lokomobilen,
Dampffessel,
Feldbahngleis,
Eisenfässer,
Arthur Ewenstein,
Berlin W. 30,
Mogelstraße 69.

Gilbergeld

zu kaufen gesucht, beahle für	
M. — 50 in Silber	M. 350.
M. 1.— in Silber	M. 7.—
M. 2.— in Silber	M. 14.—
M. 3.— in Silber	M. 21.—
M. 5.— in Silber	M. 35.—
M. 10.— in Gold	M. 120.—

Zusendung kann ohne Weiteres der Nachnahme erfolgen an H. Wagner, Pforzheim (Baden) Kaiser-Wilhelmstr. 21. Postfach.

Erich Pfeil Forstamt
Nathenow.

Kontrollfirma des deutschen Forstwirtschaftsrates. Beste Bezugsquelle für sämtliche

Forstpflanzen u. Forstjamen
Obst- und Alleebäume, Ziersträucher sowie Koniferen.

Liefernzapfen,

frisch gepflückt, sowie Buntstiefern, Zichten, See- und Verakiefernzapfen laufe zu den höchsten Preisen in Stückgutposten und Wagenlad. u. werden Aufkäufer an allen Orten gesucht.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.